



Verzeichnis der vorkaufsberechtigten Personen

(Nach Art. 42, Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 BGG)

Gesuchs-Nr. _____

Grundeigentümer/-in:

Rang	Name, Vorname, Jahrgang	Adresse, Wohnort	Selbstbewirtschafter ja / nein
1. Nachkommen (alle aufführen)			
1.1			
1.2			
1.3			
1.4			
1.5			
1.6			

2. Geschwister / Geschwisterkinder (nur ausfüllen, wenn ein Gewerbe vorliegt)			
2.1			
2.2			
2.3			
2.4			
2.5			
2.6			

Gepachtet seit:

3. Pächter/-in			
3.1			
3.2			

Gemäss Art. 83 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGG), hat die Bewilligungsbehörde einen Entscheid unter anderem den Kaufs-, Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigten Personen mitzuteilen.

Für landwirtschaftliche Grundstücke sind dies:

- jeder Nachkomme des Veräusserers, sofern er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.

Für landwirtschaftliche Gewerbe:

- jeder Nachkomme des Veräusserers sowie Geschwister und Geschwisterkinder, sofern sie das Gewerbe selber bewirtschaften wollen. Für Geschwister und Geschwisterkinder gilt das Vorkaufsrecht nur, wenn das Gewerbe von den Eltern vor weniger als 25 Jahren übernommen wurde.

Für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke:

- der Pächter, sofern die gesetzliche Mindestpachtdauer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht abgelaufen ist.

Das Vorkaufsrecht der Verwandten geht demjenigen des Pächters vor.

Datum:

Grundeigentümer/-in:

Bei Grundeigentümer/-in-Vertretung Vollmacht beilegen.